

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 102.

Dresden, den 18. Juni.

1846.

Einhundert und fünfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 5. Juni 1846.

## Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das Allerhöchste Decret, die chirurgisch-medicinische Academie betr. (Besondere Berathung der Punkte 1, 2, 4 und Erledigung der Punkte 5—11. — Die eingegangenen Petitionen betr. — Schlußabstimmung.)

Die Sitzung beginnt nach  $\frac{1}{4}$  11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers v. Falkenstein und von fünf und dreißig Kammermitgliedern mit Verlesung des über die gestrige Sitzung durch Secretair Ritterstädt aufgenommenen Protocolls. Auf Präsidialfrage wird dasselbe genehmigt und durch v. Mehsch und v. Miltich mit vollzogen.

Präsident v. Carlowitz: Auf der Registrande befinden sich 3 Nummern:

1. (Nr. 635.) Protocoll extract der zweiten Kammer vom 9., 10., 13. October 1845, 3. Juni 1846, die Berathung über den Gesetzentwurf, den Schuldarrest betr.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe mir bereits erlaubt, diesen Protocoll extract unserer außerordentlichen über die Wechselgesetzgebung niedergesetzten Deputation zuzuthellen, und ich frage: ob die Kammer das nachträglich genehm hält? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 636.) Protocoll extract derselben vom 3. Juni 1846, die Abgabe einer Petition des Begüterten Johann Gottlob Schreiter zu Holzendorf um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung betr.

Präsident v. Carlowitz: Ueber eine ähnliche Petition haben wir gestern den Beschluß gefaßt, sie brevi manu an die Staatsregierung abzugeben. Denselben Beschluß beantragen wir auch hier zu fassen, doch würde, wenn die Kammer dies genehm hielte, diese Eingabe zuvörderst an die andere Kammer zurückgehen, damit sie sich dem Beschlusse anschließen könne. Ich frage also: ob man den Beschluß auch hier fassen will, die Eingabe an die Staatsregierung gelangen zu lassen? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 637.) Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer über die Beschwerde Johann Gotthelf Bursche's in Dresden.

Präsident v. Carlowitz: Kommt zum Druck und auf eine Tagesordnung. — Es sind zwei Urlaubsgesuche eingegangen, der Freiherr v. Welck bittet wegen dringender Privatangelegenheiten um Urlaub für den 8., 9. und 10. dieses Monats. Will die Kammer diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Herr v. Erdmannsdorf bittet in Privatgeschäften um Urlaub auf Sonnabend den 6. dieses Monats. Will die Kammer auch diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Auf der Tagesordnung befindet sich zunächst der fortgesetzte Vortrag des Berichts der ersten Deputation über das Decret, die chirurgisch-medicinische Academie betreffend.

(Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz und Königl. Commissar Kohlschütter treten in den Saal.)

Referent Prinz Johann: Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß wir gestern bei Punkt 4 des Allerhöchsten Decrets stehen geblieben sind. Es wurde der 4. Punkt, so wie der 1. und 2. ausgesetzt, und ich glaube meiner Referentenpflicht am besten zu genügen, wenn ich diese 3 Punkte zusammen vortrage, und zugleich um die Erlaubniß bitte, noch einige Worte über den Stand der Sache beizufügen. Die 3 Punkte sind folgende. Punkt 1 lautet so: „Die selbstständige Ausübung der Heilkunde im ganzen Umfange wäre künftig nur denjenigen gestattet, die nach zurückgelegten Gymnasial- und Universitätsstudien die geordneten Prüfungen über alle Zweige der Heilkunst vor den dazu bestimmten Behörden bestanden und die Approbation als practische Aerzte vom Staate erhalten hätten.“ Zu diesem Paragraphen hatte die zweite Kammer einen Antrag folgenden Inhalts beschlossen: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die bereits von namhaften Pädagogen, ja sogar von Philologen im engern Sinne, angeregte Frage: ob unsere Gymnasien ihrer dormaligen Einrichtung nach zur Vorbildung der Mediciner auf die Universität allein geeignet seien, oder ob sich solches von gut eingerichteten Realgymnasien nicht nur eben so vollständig, sondern auch auf eine den eigen-